



SCHULE OHNE RASSISMUS

SCHULE MIT COURAGE

# Hygieneplan Corona-Virus

## Ergänzungen zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

Stand: 10.08.2020



### INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Allgemeiner Infektionsschutz (in den Pausen/vor bzw. nach dem Unterricht)
5. Infektionsschutz im Unterricht und in der Ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen
6. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht / bei Chor-/Orchester-/Band- und Theaterproben
8. Das Gebot der Kontaktminimierung und seine Auswirkungen
9. Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
10. Dienstbesprechungen, Konferenzen, Sitzungen schulischer Gremien, Eltern- und Schülerversammlungen, Schulfremde Personen (Zusammenfassung)
11. Meldepflicht
12. Allgemeines

## VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie der Schulträger und alle weiteren regelmäßig an und in der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen wird vorgenommen.

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Aerosole (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen

- In allen Schulen gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** in geschlossenen Räumen. Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.
- Die **Mindestabstandsregel von 1,5 Meter** wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen **aufgehoben**. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand eingehalten werden.
- Die **Klassenverbände/Lerngruppen** sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern **als feste Gruppen** im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

- Die **Mindestabstandsregel** soll **gegenüber schulfremden Personen beibehalten** werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das **Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen** ist ebenfalls **nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig**.
- Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen.
- Bei **Dienstbesprechungen** und **Sitzungen** weiterer schulischer Gremien sowie **Eltern- und Schülerversammlungen** soll ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden, **soweit die Umstände dies zulassen**.
- Bei **Symptomen einer Atemwegserkrankung** oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den **Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu beobachten**. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es muss dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- **Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln** sollen **unterlassen** werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, z. B. nicht an den Mund, die Augen und die Nase fassen. Dies gilt besonders für das Personal und für ältere Kinder und Jugendliche.
- **Basishygiene** einschließlich der **Händehygiene** ist einzuhalten:
  - a) **gründliches Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden**  
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
    - ❖ nach dem Naseputzen, Husten und/oder Niesen
    - ❖ nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
    - ❖ nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.
    - ❖ vor und nach dem Essen
    - ❖ (vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske)
    - ❖ nach dem Toilettengang

## **b) Händedesinfektion:**

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

- ❖ Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.
- ❖ Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss. Ein Hygienetower mit Desinfektionsmittel befindet sich im Sekretariat, ein weiterer sowie ein Händedesinfektionsspender im Lehrkräftezimmer. Des Weiteren steht ein Hygienetower im Büro der Hortleitung. Außerdem hängt ein Desinfektionsspender im Erste-Hilfe-Raum.
- ❖ Öffentlich zugängliche Gegenstände wie zum Beispiel Türklinken, Fahrstuhlknöpfe oder Treppengeländer möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, lieber ggf. den Ellenbogen zum Öffnen bzw. Drücken benutzen.
- ❖ Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- ❖ Husten- und Nasenetikette:  
**Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!!!** Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

## **Hinweise zum Umgang mit Behelfsmasken:**

*Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:*

- Auch mit Maske sollte – wenn möglich – der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Nach dem Abnehmen sollte die Maske zum Beispiel in einem Beutel luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Um Schimmelbildung zu vermeiden, sollte die Aufbewahrung nur über möglichst kurze Zeit erfolgen.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und im Anschluss vollständig getrocknet werden. Die Herstellerhinweise – sofern vorhanden – sollten unbedingt beachtet werden.

## **2. RAUMHYGIENE:**

### **KLASSENÄUME, FACHÄUME, ÄUME DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG, TURMZIMMER, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER, MENSA UND FLURE**

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus. Daher sollte mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde bzw. Betreuungsstunde sowie in jeder Pause eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (z. B. offene Tür) über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

#### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen, Fenster),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische (im Fall von wechselnden Nutzern),
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

An unserer Schule liegen raumspezifische Hygienepläne für folgende Fachräume vor:

- Computerraum
- Musikraum
- Schulstation

### 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen werden **ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier** bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter (Mülleimer) für die Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren. Am **Eingang der Toilette** muss durch **gut sichtbaren Aushang** darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten sollen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

#### **4. ALLGEMEINER INFEKTIONSSCHUTZ (IN DEN PAUSEN/VOR und NACH dem UNTERRICHT)**

Versetzte Pausenzeiten können - soweit organisatorisch möglich - vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen. Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude Vorzug zu geben.

**Baustellenbedingt (stark verkleinerter Schulhof) befinden sich 11 von insgesamt 22 Klassen pro Hofpause auf dem Schulhof. Die (noch) vorhandene Freifläche ist zum Zwecke der Kontaktminimierung gesehstelt worden. Außerdem wird der „Vorgarten“ als „Pausenhof“ mitgenutzt.**

Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Sofern organisatorisch möglich (z. B. im Bereich Grundschule), können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zugleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden.

#### **5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT SOWIE IN DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG UND BEIM SCHULMITTAGESSEN**

Der **Unterricht und die Ergänzende Förderung und Betreuung (EFÖB)** sind – soweit organisatorisch möglich – in **festen Gruppen bzw. Lerngruppen** durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das **Gebot der Kontaktminimierung** sollte auch für alle Dienstkräfte an Schulen gelten. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

Für das Schulmittagessen wird empfohlen, die Abstandsregel (z. B. durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im **Mensabereich** ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Von dem Essensangebot in Buffetform und vom Schüsselessen in der Tischgemeinschaft ist abzusehen. Nach jedem Essensdurchgang sind die Tische zu reinigen.

## 6. INFektionSSCHUTZ IM SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit **Körperkontakt** mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler\*innen zu **vermeiden** und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

2. Beim Sport in der Halle gilt:

a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.

b) Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen und den Duschen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Je nach Möglichkeit muss auf die Nutzung einzelner Duscheinheiten verzichtet werden, um den Mindestabstand einzuhalten.

c) Die Toiletten können genutzt werden.

d) Die Sporthalle darf nur jeweils von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen (3-fach Sporthalle am Immenweg), dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1000 Quadratmetern, die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

3. Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.

4. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

5. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

Die benutzten Sportgeräte werden durch die jeweilige Lehrkraft desinfiziert. Das Desinfektionsmittel sowie Einmaltücher werden sicher verschlossen im Umkleideraum der Lehrkräfte/Lager für Kleinmaterialien der Sporthalle aufbewahrt.



## SCHWIMMUNTERRICHT

Gemäß den Hygienekonzepten ist bei der Organisation, Planung und Durchführung des Schwimmunterrichts von den unterrichtenden Lehrkräften und den aufsichtführenden Personen folgendes zu beachten:

- Alle Schülerinnen und Schüler sowie die beteiligten Lehrkräfte und andere Begleitpersonen sind auf dem **Weg** zwischen Schule und Schwimmbad zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** verpflichtet, **sofern die Beförderung mit Bus oder durch den ÖPNV erfolgt**.
- Die badspezifischen Konzepte zur **Steuerung des Zutritts**, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei der Ansammlung von Menschen in Wartebereichen, sind einzuhalten. **Diese Konzepte für die Schwimmhallen und Bäder in den Bezirken werden den Schulen durch die zuständigen Schwimobleute übermittelt.**
- Das Führen einer **Anwesenheitsdokumentation** (Kursteilnehmendenliste) muss an jedem Schwimmtag erfolgen.
- Das Hygienekonzept der Berliner Bäder sieht vor, dass in allen Bereichen der Schwimmhallen (**mit Ausnahme der Wasserfläche**) die **Mindestabstandsregel von 1,5 Metern** für alle Personen einschließlich der Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schülern gilt. Deshalb sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandsregeln zu planen und durchzuführen.
- Lehrkräfte und aufsichtführende Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung auch in der **Schwimmhalle/am Beckenrand** stets griffbereit mitzuführen und bei Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen zu nutzen.
- Es gilt sich darauf einzustellen, dass für Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entweder bis zu den **Umkleidebereichen oder bis zum Beckenrand** (dafür kann auch das Handtuch oder ein Waschlappen genutzt werden) erforderlich sein kann.
- Besonders zu beachten ist, dass es beim **Wechsel von Schülergruppen** weder am Becken noch in den Umkleiden zu Verletzungen der Abstandsregeln kommt.
- Die gleichzeitige Nutzung von **Umkleiden** durch ankommende und verlassende Gruppen ist zu vermeiden.
- Das Duschen **vor** der Schwimmzeit findet unter Beachtung der Einhaltung des Mindestabstandes statt. Das Duschen **nach** der Schwimmzeit entfällt.
- Die Schülerinnen und Schüler werden einer **festen Lerngruppe** zugeordnet. Die Gruppen sollen nicht innerhalb des Kurszeitraums durchmischt werden. Somit können Infektionsketten schneller nachvollzogen werden.
- **Schwimnudeln und -bretter** können genutzt werden, da sie unkritisch hinsichtlich einer Schmierinfektion aufgrund der Chlorierung des Wassers in Schwimmbädern sind.

- Bei **Sprungübungen** vom Startblock oder den 1- oder 3-Meter-Brettern ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder aufgrund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und müssen in der **Schule betreut** werden.

## **7. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT / BEI CHOR-/ ORCHESTER-/ BAND- UND THEATERPROBEN**

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternative zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglich nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
5. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und der Reinigung der Instrumente vorzusehen. Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

7. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.

Der Probenraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften.

Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen.

Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.

Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss mindestens 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten gelüftet werden.

8. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sängerinnen und Sänger sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltung tragen. Der Abstand des Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

9. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

## **8. DAS GEBOT DER KONTAKTMINIMIERUNG UND SEINE AUSWIRKUNGEN**

### **Gebot der Kontaktminimierung**

Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben.

### **Bereichsbildung**

Entsprechend dem Raumplan unserer Schule sind feste Bereiche gebildet worden, die es ggf. ermöglichen Infektionsketten nachzuweisen. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich in der Regel stets dieselben Klassenverbände und Betreuungsgruppen.

### **VHG**

Die sog. VHG-Betreuung findet in der Regel in den Klassenräumen innerhalb der festgelegten Bereiche statt.

### **Ergänzende Förderung und Betreuung**

Das „Offene Konzept“ des Hortes ist zugunsten des Infektionsschutzes aufgelöst.

Die sog. „Bereichsregelung“ gilt als Orientierung für die Organisation des gesamten Schultages; das bedeutet, dass auch der außerunterrichtliche Bereich gruppenbezogen die Betreuung organisiert.

## **Wahlpflichtunterricht / Temporäre Lerngruppen / Angebote und Arbeitsgemeinschaften**

Der Wahlpflichtunterricht (WPU), geplante jahrgangsübergreifende Temporäre Lerngruppen (TLG), offene Angebote des Hortes sowie schulische Arbeitsgemeinschaften werden bis auf Weiteres ausgesetzt, weil sie eine Gruppendurchmischung erforderlich machen. Die dadurch gewonnenen Lehrer\*innenstunden fließen in den Teilungsunterricht bzw. in die Kompensation fehlenden Personals.

## **Externe Arbeitsgemeinschaften / Musikschule / Lernförderung**

Die Anbieter legen ein jeweils eigenes Hygienekonzept vor.

Dieses wird den Eltern zur Verfügung gestellt und per Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Die Durchführung des jeweiligen Angebots IM SCHULGEBÄUDE muss das Prinzip der Kontaktminimierung als Organisationsgrundlage haben. Außerdem gilt das Abstandsgebot. Es gilt der Grundsatz: Beachtung der vorhandenen Kohorten.

Die jeweiligen Anbieter vor Ort tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand weniger als 1,5 Meter zum Kind beträgt. Das Lüftungskonzept ist zu beachten.

Die Infektionsschutzmaßnahmen für Angebote außerhalb unseres Schulgeländes sind der Schule und den Elternhäusern gegenüber transparent zu machen. Es gelten grundsätzlich immer die bekannten Vorgaben.

## **9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF**

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechend ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf Weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Dieses gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören. Sollte dies aus Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.

## **10. DIENSTBESPRECHUNGEN, KONFERENZEN, SITZUNGEN SCHULISCHER GREMIEN, ELTERN- UND SCHÜLER\*INNEN-VERSAMMLUNGEN, SCHULFREMDE PERSONEN (*Zusammenfassung*)**

Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für alle Dienstkräfte an Schulen gelten. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

### ● **Lehrkräftezimmer:**

Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. (Ausnahme: Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder mit einer Behinderung)

### ● **Umgang der Dienstkräfte untereinander:**

Die Beibehaltung der Abstandsregeln untereinander wird dringend empfohlen.

### ● **Eltern / Schulfremde Personen**

Das Betreten des Schulgeländes ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Das Tragen der MNB ist auf dem gesamten Schulareal verpflichtend.

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern soll beibehalten werden.

### ● **Umgang mit Eltern:**

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern soll beibehalten werden.

### ● **Dienstbesprechungen, Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und SchülerInnenversammlungen:**

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen, andernfalls ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

## **11. MELDEPFLICHT**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Schule dem zuständigen Gesundheitsamt ( - hier Steglitz-Zehlendorf - ) zu melden.

## 12. ALLGEMEINES

Der auf die Gegebenheiten der jeweiligen Schule abgestimmte Hygieneplan wird fortlaufend den aktuellen Verhältnissen angepasst. Neue Vorgaben, An- und Verordnungen finden ebenso Berücksichtigung wie ggf. Lockerungen bzw. Aufhebung spezifischer, coronabedingter Gesetze.

Das Kollegium tauscht sich regelmäßig in folgenden Meetings, Sitzungen und Gremien aus:

- **Leiterrunde** (14täglich: Schulleitung und Hortleitung samt Stellvertreter\*innen)
- **Erweiterte Schulleitung** (14täglich versetzt zur Leiterrunde)
- **Dienstbesprechung der Lehrkräfte** (nach Bedarf)
- **Teamsitzung der Erzieher\*innen** (wöchentlich)
- **Teamsitzung in Jahrgangsstufe 1 und 2** (wöchentlich: Lehrer\*in + Erzieher\*in)
- **Tridem** (wöchentlich: Schulleitung, Hortleitung, Schulstation)
- **Jahrgangsstufenkonferenz**
- **Fachkonferenz**
- **Klassenkonferenz**
- **Gesamtkonferenz**
- **Schulkonferenz**

Viele der hier formulierten Maßnahmen gehen von einem regelhaften Idealzustand aus und stehen vor allem in Abhängigkeit zu ausreichendem Personal. Abweichungen in der Organisation werden zwangsläufig notwendig, wenn dies nicht in vollem Umfang zu Verfügung steht..

Der schulspezifische Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.